



## **Satzung des Hundesportvereins DOGGELS e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „DOGGELS e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 28816 Stuhr.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Walsrode unter der Registernummer VR201002 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Sporthund Verband e.V. (DSV) und dadurch dem Deutschen Hundesport Verband e. V. (dhv) und damit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) angegliedert.
- (5) Der Verein regelt im Einklang mit der Satzung des DSV seine Angelegenheiten selbstständig.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Hundefreunden zur sinnvollen, attraktiven Freizeitgestaltung mit dem Hund und zur Förderung des Hundesports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Unterstützung bei der Vorbereitung der Mitglieder für Wettbewerbe und Prüfungen nach den Richtlinien und Prüfungsbedingungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH).
  - Durchführung / Organisation vereinseigener Prüfungen und/oder Fortbildungen für Begleithunde, im Agility, im Rally Obedience oder anderen modernen Hundesportarten.
  - Durchführung allgemeiner und/oder sportlicher Veranstaltungen (mit oder ohne Hund) zur Gemeinschaftspflege und zum Erfahrungsaustausch.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck gemäß § 2 unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Minderjährige benötigen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (2) Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme. Näheres kann eine Vereinsordnung regeln.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein wird das Mitglied auch Mitglied im DSV und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins, des DSV und des dhv und zum sorgsamem Umgang mit dem Vereinseigentum.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.



## § 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Damit verbunden ist eine Abmeldung des Mitglieds durch den Verein beim DSV.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Antrag auf Ausschluss entscheiden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes die Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Online-/Email-Abstimmungen sind möglich.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## § 5 Mitgliedschaften und Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder, beteiligen sich am allgemeinen Vereinsleben und unterstützen den Verein bei der Erfüllung des Vereinszwecks durch aktive Mitarbeit, insbesondere bei Veranstaltungen. Sie erwerben die Verbandszugehörigkeit mit allen Rechten und Pflichten und können im Rahmen der bestehenden Ordnungen an Prüfungen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes oder seiner Mitgliedsvereine teilnehmen. Sie haben das Recht die Angebote des Vereins zu nutzen, insbesondere an den internen allgemeinen und/oder sportlichen Veranstaltungen (mit oder ohne Hund) des Vereins zur Gemeinschaftspflege und zum Erfahrungsaustausch teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, das Rede-, Frage-, Auskunfts- und Antragsrecht.
- (3) Alle erwachsenen Mitglieder (Volljährige) haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.
- (4) Alle erwachsenen Mitglieder (Volljährige) haben, wenn sie länger als 6 Monate dem Verein angehören auch das passive Wahlrecht.
- (5) Jugendliche Mitglieder (Minderjährige) haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- (6) Die oben genannten Rechte ruhen, solange sich das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand befindet.

## § 6 Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen und Arbeitsstunden

- (1) Alle Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge, Zusatzbeiträge für die Teilnahme am Trainingsbetrieb sowie Arbeitsstunden zur Pflege des Inventars zu entrichten.
- (2) Näheres zur Festlegung der Höhe der Beiträge und Arbeitsstunden und deren Fälligkeiten wird in einer Vereinsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
- (3) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beiträge aus sozialen Gründen zu ermäßigen.



- (4) In Ausnahmefällen kann eine einmalige Umlage zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen nicht erfüllt werden kann, von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.

## **§ 7 Vereinseigentum und Vereinsvermögen**

- (1) Vereinseigentum (Inventar, Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Wanderpreise etc.) muss beim Ausscheiden des Mitglieds an den Verein zurückgegeben werden.
- (2) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Mitgliederversammlung
  - b) Vereinsvorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vereinsvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen.  
Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich oder per E-Mail beim Vereinsvorstand einfordern.
- (3) Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.  
Jedes gemäß § 5 stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschluss fassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.  
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstands, der Kassenprüfer und der Delegierten zu Verbandstagungen
  - b) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Vereinsordnung oder die Auflösung des Vereins
  - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres
  - d) Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge/Umlagen/Aufnahmegebühren), Mindestanzahl der zu leistenden Arbeitsstunden im Geschäftsjahr (über den Beschluss der Vereinsordnung)
  - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vereinsvorstandes
  - f) Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten zu Verbandstagungen



- g) Terminierung der Vereinsveranstaltungen, soweit dies nicht schon vorher erforderlich ist
- h) Ehrungen
- (5) Die Einzelheiten zur Durchführung von Versammlungen und zur Regelung anderer vereinsinterner Abläufe, können in einer Vereinsordnung geregelt werden. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (6) Zur Regelung einer aktuellen vereinsinternen Streitigkeit kann der Verein für den konkreten Anlass einen Schlichtungsausschuss bilden, der von den Mitgliedern bestimmt wird. Online-/Email-Abstimmungen sind möglich. Details können in einer Vereinsordnung geregelt werden.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen beeinflussen das Ergebnis nicht. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die der Nein-Stimmen ist, bzw. der Beschluss mit den meisten Ja-Stimmen gilt als gefasst.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Sportwart
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsvollmacht. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, wechselweise jährlich wie folgt gewählt:  
Der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart werden in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.  
Der zweite Vorsitzende und der Schriftführer werden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.
- (3) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder gemäß den Bestimmungen des § 5. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstands vorzeitig aus dem Amt aus, bleibt der Vereinsvorstand beschlussfähig.  
Durch die verbleibenden Mitglieder des Vereinsvorstands kann entweder
  - a) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine kommissarische Neubesetzung erfolgen. Doppelfunktionen sind für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen möglich. Ausnahme: 1. und 2. Vorsitzender können nicht durch dieselbe Person besetzt werden. Durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl.
  - oder
  - b) mit Ladungsfrist gemäß § 9 Abs. (2) eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einberufen werden.
- (5) Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Mitgliedern des Vereinsvorstands die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl.



- (6) Der Vereinsvorstand kann Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht im Vereinsvorstand.
- (7) Über jede Sitzung des Vereinsvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und zeitnah den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Dieses ist in der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.  
Einzelheiten zur Durchführung einer Sitzung des Vereinsvorstandes oder die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereinsvorstandes können in der Vereinsordnung geregelt werden.

## **§ 11 Jahresabschluss, Haushaltsplan und Kassenprüfung**

- (1) Der Kassenwart erstellt für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschlussbericht und für das kommende/laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan.
- (2) Haushaltsplan und Jahresabschlussbericht werden von der Mitgliederversammlung beschlossen (s.§9 Abs.4c)
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern (gemäß den Bestimmungen des § 5), die nicht dem Vereinsvorstand angehören, zwei Personen als Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei wechselweise jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach einem Geschäftsjahr möglich.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt am Ende des Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer haben den Umfang der Prüfung und das Prüfungsergebnis auf der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (5) Zusätzliche Prüfungen der Kasse sind jederzeit zulässig.
- (6) Einzelheiten zum Erstellen des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses sowie zur Durchführung der Kassenprüfung kann die Vereinsordnung regeln.

## **§ 12 Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Einzelheiten z.B. zu Regelungen der Befugnisse im Zahlungsverkehr, der Erstattung von nachgewiesenen Kosten im Rahmen der Vereinstätigkeit oder dem Führen einer Handkasse durch den Kassenwart können in der Vereinsordnung geregelt werden.

## **§ 13 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Verbandsaustritt**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung oder einen Verbandsaustritt (DSV) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Versammlungszweck muss in der Tagesordnung genannt werden.
- (2) Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in vollem Wortlaut mitgeteilt werden und ihnen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt werden.
- (3) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vereinsvorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder müssen zeitnah über diese Änderung informiert werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zeitnah über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (5) Die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.



## **§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

- (1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder erfolgt zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzerklärung des Vereins und im Rahmen der von jedem Mitglied schriftlich abzugebenden Einwilligungserklärung.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein hinaus.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder Beschlüssen zur Änderung von Satzung und Ordnungen beeinträchtigen nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.